



## Merkblatt Winterdienst und Entsorgung von Schnee



Das vorliegende Merkblatt enthält Aspekte des Gewässerschutzes beim Winterdienst auf Strassen und Verkehrswegen und bei der Entsorgung von Schnee.

### Grundsätze für die Entsorgung von Schnee

Folgende allgemeine Grundsätze sind zu beachten:

- Wo immer möglich ist auf eine Schwarzräumung zu verzichten oder der Schnee vor Ort zu lagern. Dies gilt insbesondere für private Plätze und Strassen.
- Die Entsorgung von Schnee in Gewässer darf nur an den dafür bestimmten Stellen durch die öffentlichen Dienste oder deren Beauftragte erfolgen.
- Frisch gefallener Schnee ist in der Regel nahezu unverschmutzt. Schnee, der erst nach Tagen weggeräumt wird, ist mit Schadstoffen belastet und gilt als verschmutzt.
- Verschmutzter Schnee aus der Schneeräumung sollte soweit möglich auf geeigneten Plätzen zum Schmelzen gebracht werden (z.B. auf unbefestigten Parkplätzen ohne Ablauf in ein Gewässer oder in die Kläranlage). Die Filterwirkung des Bodens genügt in der Regel, um Schmutzteilchen zurückzuhalten.
- Verschmutzter Schnee darf nicht in ein Gewässer eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für Schnee von stark befahrenen Strassen und intensiv genutzten Plätzen mit Schwarzräumung.
- Verboten ist die Ablagerung von Schnee in Grundwasserschutzzonen und -arealen.

### **Entsorgung von Schnee in ein Gewässer**

Falls kein geeigneter Platz zur Verfügung steht, kann frisch gefallener (sauberer) Schnee aus Sicht des Gewässerschutzes **ausnahmsweise** direkt in ein Gewässer mit genügender Wasserführung eingebracht werden. Bei Fliessgewässern ist zu beachten, dass die Ablaufverhältnisse gewährleistet bleiben (Staugefahr). **Die Schneekippstellen in Gewässer sind in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz festzulegen.**

Für die Einbringung von Schnee in Gewässer sind folgende Bedingungen und Einschränkungen zu beachten:

- Der Schnee darf **maximal einen Tag alt** sein, bei wenig befahrenen Strassen **maximal drei Tage**.
- Bei kleineren Fliessgewässern, Kleinkraftwerken und anderen technischen Einrichtungen ist besondere Vorsicht geboten. **Jeglicher Aufstau des Gewässers, die Trockenlegung von Bachbetten und die Blockierung von Rechen oder Fischpässen sind verboten.**
- Die Sorgfaltspflicht zur Verhinderung von nachteiligen Einwirkungen auf die Gewässer liegt beim Ausführenden.

### **Kantonsstrasse in Unterägeri**

In Unterägeri fehlen geeignete grössere Ablagerungsstellen in angemessener Distanz. Der Schnee der Kantonsstrasse 381, Abschnitt Schmittli bis Seefeld, gilt als mässig belastet und darf ausnahmsweise bis zwei Tage in den Ägerisee eingebracht werden. Danach sind die vorhandenen Notplätze (u.a. beim Strandbad) zu nutzen. Bei grossen Schneemengen sind Notlösungen möglich.

### **Schneekippstellen des Strassenunterhalts**

Die Ablagerung von Schnee darf nur an den dafür bestimmten Stellen durch die öffentlichen Dienste oder deren Beauftragte erfolgen. Die zulässigen Schneekippstellen sind auf der Übersichtskarte Schneekippstellen des Strassenunterhalts aufgeführt.

### **Für Fragen und weitere Auskünfte**

Amt für Umweltschutz, Aabachstrasse 5, 6300 Zug

T 041 728 53 70, F 041 728 53 79

info.afu@zg.ch, www.zg.ch/afu